

Prüfungsordnung - Diplom-Kulturwiss. (M)

Studiengang Medienkultur

Abschluss Diplom-Kulturwissenschaftler (Medien)

Alle im Internet bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Sie sind nicht als die offiziellen Verordnungen anzusehen. In Zweifelsfällen besitzt nur die von der Hochschule gedruckte und in den Dekanaten ausliegende Version Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

Gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Bauhaus-Universität folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 01.07.1996 die Prüfungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 06.09.1996, Az. H 5-437/545/3 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Medienkultur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches Medienkultur überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar den Grad des Diplom-Kulturwissenschaftlers (Medien)/der Diplom-Kulturwissenschaftlerin (Medien).

Soweit die Diplomprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms Europäische Medien- und Kommunikationskultur abgelegt wird, wird zugleich mit dem Grad des Diplom-Kulturwissenschaftlers (Medien)/ der Diplom-Kulturwissenschaftlerin (Medien) die Maîtrise des Studienganges Information-Communication der Université Lumière (Lyon 2) erworben.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium der Medienkultur umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden, davon in den Fächern der Fächergruppe Medienwissenschaft (Wahrnehmungslehre, Geschichte und Theorie der Kommunikation und der Medien, Geschichte und Theorie Künstlicher Welten, Soziologie, ggf. ergänzende Fachgebiete) 80 Semesterwochenstunden, in den Fächern der Mediengestaltung (Medien-Ereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung medialer Umgebungen, Interface-Design, ggf. ergänzende Fachgebiete) 32 Semesterwochenstunden, im Fach Medien- und Kulturmanagement 32 Semesterwochenstunden und in den Fächern der Allgemeinen Kulturwissenschaft (Kunst-, Design- und Architekturwissenschaften sowie ggf. ergänzende Fachgebiete) 16 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Fächer der Medienkultur umfassen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Fächer der Medienkultur umfassen sowie der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomvorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums jeweils als Blockprüfung durchgeführt.

(3) Die Meldefristen für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Fristen sind so festzulegen, daß die Diplomvorprüfung im Regelfall zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb des achten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die erste Meldung zur Diplomvorprüfung muß spätestens im fünften Semester erfolgen. Auf Antrag kann auch eine spätere Meldung erfolgen; der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem

Kandidaten/der Kandidatin sind für die Fachprüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Medien bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung dem/ der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen bestellt werden sowie Personen, die nach dem Thüringer Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind und die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und für die mündliche Prüfung den Prüfenden oder eine Gruppe von

Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt §5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Die Anerkennung der Diplomarbeit oder der Diplomprüfung ist nicht möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Medienkultur an der Bauhaus-Universität Weimar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktika anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat/ eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Thüringer Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. im Verlauf des Grundstudiums

a)

- Studienprojekte in Fächern der Medienwissenschaft und im Medien- und Kulturmanagement im Gesamtumfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden
- Praxisprojekte der Mediengestaltung im Gesamtumfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden
- Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, wobei jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden auf die medienwissenschaftlichen Fächer, auf das Medien- und Kulturmanagement und auf die Fächer der Allgemeinen Kulturwissenschaft entfallen müssen
- Proseminare im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, wobei jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden auf die medienwissenschaftlichen Fächer, auf das Medien- und Kulturmanagement und auf die Fächer der Allgemeinen Kulturwissenschaft entfallen müssen,
- weitere Lehrveranstaltungen (Kolloquia, Übungen, Fachkurse, einführende Lehrveranstaltungen, zusätzliche Vorlesungen und Proseminare) im Gesamtumfang von 30 Semesterwochenstunden belegt hat und dabei

b)

- mindestens 2 Studienprojekte, davon mindestens eines aus Fächern der Medienwissenschaft
- mindestens ein Praxisprojekt aus den Fächern der Mediengestaltung
- mindestens zwei Vorlesungen aus Fächern der Medienwissenschaft und aus dem Medien- und Kulturmanagement
- mindestens zwei Proseminare aus Fächern der Medienwissenschaft und
- mindestens je ein Proseminar aus dem Medien- und Kulturmanagement und den Fächern der Allgemeinen Kulturwissenschaft

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat.

3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat.

Die Anrechnung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, insbesondere interdisziplinärer Studienprojekte, auf die Fächergruppen bzw. Fächer (Fächergruppe Medienwissenschaft, Medien- und Kulturmanagement, Allgemeine Kulturwissenschaft)

richtet sich nach der Art der jeweiligen Projektarbeit, die angefertigt wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
4. für ausländische Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der Deutschkenntnisse entsprechend der Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprache an der Bauhaus-Universität.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin muß das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben gewesen sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder auf Beschluß des Prüfungs-ausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
2. die Unterlagen nicht vollständig sind
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Medienkultur, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung bestehen aus

1. zwei Klausurarbeiten
2. der mündlichen Prüfung.

(3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich über die Fächer der Fächergruppe Medienwissenschaft (Wahrnehmungslehre, Geschichte und Theorie der Kommunikation und der Medien, Soziologie sowie ggf. ergänzende Fachgebiete) und des Medien- und Kulturmanagements sowie der Allgemeinen Kulturwissenschaften (Kunst-, Design- und Architekturwissenschaften).

(4) Die Klausurarbeiten beziehen sich jeweils auf den Stoff eines der Proseminare, in denen der Kandidat/die Kandidatin einen Leistungsnachweis erworben hat, wobei mindestens eine Klausurarbeit ein Stoffgebiet der Fächergruppe Medienwissenschaft zum Gegenstand haben muß. Die mündliche Prüfung, die sich zusammenfassend auf mehrere Fächer der Medienkultur erstreckt und dabei dem interdisziplinären Charakter des Studiums der Medienkultur Rechnung trägt, bezieht sich auf die Studienprojekte, in denen der Kandidat/die Kandidatin einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Die Diplomvorprüfung muß innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(6) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/si wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden der Medienkultur ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden drei Themen zur Auswahl gegeben.

(2) Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Stunden.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin grundsätzlich von nur einem/einer Prüfenden geprüft.

Vor der Festsetzung der Note gemäß §14, Abs. 1 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat/Kandidatin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/die Kandidatinnen.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Klausuren und die mündliche Prüfung bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten, wobei die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1 : 1 : 2 zu gewichten sind. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß §7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. im Verlauf des Hauptstudiums

a)

- Forschungsprojekte in Fächern der Medienwissenschaft und im Medien- und Kulturmanagement im Gesamtumfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden
- Praxisprojekte der Mediengestaltung im Gesamtumfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden
- Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, wobei jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden auf die medienwissenschaftlichen Fächer, auf das Medien- und Kulturmanagement und auf die Allgemeine Kulturwissenschaft entfallen müssen
- Hauptseminare im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, wobei jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden auf die medienwissenschaftlichen Fächer, auf das Medien- und Kulturmanagement und auf die Allgemeine Kulturwissenschaft entfallen müssen
- weitere Lehrveranstaltungen (Kolloquia, Übungen, Fachkurse, einführende Lehrveranstaltungen, zusätzliche Vorlesungen und Hauptseminare) im Gesamtumfang von 30 Semesterwochenstunden belegt hat und dabei

b)

- mindestens 1 Forschungsprojekt der Medienwissenschaft
- Lehrveranstaltungen der Medienpraxis im Umfang von 18 Semesterwochenstunden
- mindestens zwei Vorlesungen aus Fächern der Medienwissenschaft und aus dem Medien- und Kulturmanagement
- mindestens ein Hauptseminar aus Fächern der Medienwissenschaft und
- mindestens je ein Hauptseminar aus dem Medien- und Kulturmanagement und der Fächergruppe der Allgemeinen Kulturwissenschaft

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat.

(2) Im übrigen gelten die §§9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. drei Klausuren,
2. der mündlichen Prüfung, die als Verteidigung der Diplomarbeit durchgeführt wird.

(2) Prüfungsschwerpunkte der Klausuren sind die Themen der Hauptseminare, in denen der Kandidat/die Kandidatin die Leistungsnachweise nach §17 (1) 3 b) erbracht hat. Prüfungsschwerpunkt der mündlichen Prüfung ist das Thema der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung beginnt mit der Anfertigung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit. Es folgen die drei Klausuren und danach die mündliche Prüfung.

(4) §11 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Medienkultur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor/jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin und anderen nach Thüringer Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach §17 (1) 3 b) erfolgen, wenn der Kandidat/die Kandidatin alle notwendigen Leistungsnachweise vorlegen kann.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Dekanat der Fakultät Medien einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Der/die zweite Prüfende wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet und dann zur nächsten möglichen Note gerundet. Ist dies nicht möglich, so kann ein weiterer Prüfender/eine weitere Prüfende mit der Bewertung beauftragt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

(1) Für die Klausurarbeiten gilt §12 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Diplomarbeit durchgeführt, bei der der Kandidat /die Kandidatin zugleich auch die allgemeinen und übergreifenden Fachkenntnisse der Medienkultur unter Beweis stellen soll. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens aber 90 Minuten. Im übrigen gilt §13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach), auch Fachgebieten der Mediengestaltung. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt §14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei sind die Diplomarbeit mit dem Faktor 6, die Klausuren jeweils mit dem Faktor 1 und die mündliche Prüfung mit dem Faktor 3 zu gewichten.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in §19 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt §15 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt §16 entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät Medien und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erreicht, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2

ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Weimar, 01.07.1996

Der Rektor Prof. Dr. Gerd Zimmermann